

Beschluss Nr.: 1464/2018

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	23.05.2018						
Hauptausschuss Hohe Börde	04.09.2018						
Finanzausschuss Hohe Börde	18.06.2018						
Gemeinderat Hohe Börde	11.09.2018						

GEGENSTAND:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren -
Straßenreinigungsgebührensatzung

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt die 1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.05.2006.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Herr Mund	Amt: Bauamt	Struktur: 60.1	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und
Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§ 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Sachverhalt:

Die ehemals selbständige Gemeinde Hohenwarsleben hat im Jahr 2006 neben der gemeindlichen Straßenreinigungssatzung eine Straßenreinigungsgebührensatzung erlassen. Durch den Gebietsänderungsvertrag gilt die Straßenreinigungsgebührensatzung für Hohenwarsleben in der Gemeinde Hohe Börde fort. Jährlich werden für die betroffenen Grundstücke im Gewerbegebiet in der Gemarkung Straßenreinigungsgebühren erhoben. In § 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde ist eine Gebührenerhebung für die die Reinigung und den Winterdienst der im Straßenverzeichnis IV genannten öffentlichen Straßen vorgesehen.

Die Eigentümer der an den betreffenden Straßen anliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe dieser Satzung an den Kosten der Reinigung und des Winterdienstes gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz für das Land-Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beteiligen. Die Straßenreinigung wird als öffentliche Einrichtung durch die Gemeinde Hohe Börde betrieben. Gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) haben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Im Jahr 2006 wurde für den laufenden Frontmeter Grundstück eine Gebühr in Höhe von 1,22 € ermittelt. Diese stand seitdem in dieser Höhe fest.

Aufgrund der allgemeinen Inflation, aber auch dem berechtigten Hinweis der gebührenpflichtigen Anlieger, dass die Straßenreinigung insbesondere im Gehwegbereich unzureichend erfolgte, wurde der Gebührensatz neu kalkuliert.

Für die Gebührenkalkulation wurden per Abfrage am Markt Preise eingeholt. Die Säuberung der Gehwege im Satzungsbereich soll zukünftig ebenfalls durch eine Vergabe an Dritte erfolgen, da der Bauhof mit seinen Mitarbeitern nicht genügend Kapazitäten hat, um eine ordnungsgemäße Reinigung zu gewährleisten, wie es ursprünglich in 2006 angedacht war.

Der neue Beitragssatz beträgt nun 3,34 € je Frontmeter Grundstück.

Die Änderungssatzung soll ab dem 01.01.2019 in Kraft treten. Im Übrigen wurden die Worte „Gemeinde Hohenwarsleben“ durch die Worte „Gemeinde Hohe Börde“ ersetzt.

Anlage

Entwurf 1. Änderungssatzung
Gebührenkalkulation 2006 (alt)
Gebührenkalkulation 2019 (neu)